

SOS-Kinderdorf e.V.
GeschäftsführungRenatastraße 77
80639 MünchenTelefon 089 12606-422
Telefax 089 12606-479
birgit.lambertz@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

22. März 2017

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Referatsleitung
Referat 512 – Rechtsfragen der Kinder- und
Jugendhilfe
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

11018 Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Die Rückmeldefrist von vier Werktagen ist jedoch derart kurz, dass uns eine ausführliche Stellungnahme nicht möglich ist und wir uns daher lediglich zu einzelnen ausgewählten Punkten bzw. Themenkomplexen äußern. Wir sehen es kritisch und bedauern es ausdrücklich, dass eine fundierte Verbändebeteiligung angesichts dieses Vorgehens unmöglich gemacht wird. Wir behalten uns vor, im weiteren Gesetzgebungsprozess über diese erste Positionierung hinaus Stellung zu beziehen und unsere Praxisexpertise einzubringen.

1. Allgemeine Bemerkungen

An verschiedenen Stellen im Entwurf wird auf die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe Bezug genommen, was wir grundsätzlich positiv bewerten. Darüber hinaus halten wir an dem Ziel einer inklusiven Lösung und der entsprechenden Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für *alle* jungen Menschen – sowohl mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung als auch ohne Behinderung – weiterhin fest. Aus unserer Sicht sollte dieses komplexe Vorhaben in der kommenden Legislaturperiode erneut angegangen werden. Dabei lässt sich auf Erkenntnisse aufbauen, die im bisherigen Diskussionsprozess rund um die Reform des SGB VIII sowie zur Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung erarbeitet wurden und die auch im Rahmen des Dialogforums „*Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe*“ noch einmal bilanziert werden sollen.

Sollte sich im politischen Prozess herauskristalisieren, dass ein vorschnell verabschiedetes „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ perspektivisch einer umfassenderen SGB VIII-Reform zuwiderläuft, sprechen wir uns dafür aus, das gesamte Vorhaben auf die nächste Legislaturperiode zu verschieben.

2. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen

Wir begrüßen es, dass in dem Referentenentwurf durch § 9a die Einrichtung von Ombudstellen verankert und eine damit verbundene unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Beratung systematisch möglich wird. Allerdings halten wir dabei eine „Soll-Regelung“ für angemessener als eine „Kann-Regelung“. Wie wichtig eine ombudtschaftliche Beratung ist zeigt sich in der Praxis z.B. dann, wenn Hilfen für junge Volljährige nicht gewährt werden und die Beendigung der Hilfen mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs droht, obwohl noch weiterhin Unterstützungsbedarf vorliegt.

Den uneingeschränkten und elternunabhängigen Beratungsanspruch nach § 8 Absatz 3 SGB VIII (ohne Vorliegen einer Not- und Konfliktlage) halten wir für geboten, da er den Zugang zu Beratung erleichtert und die eigenständige Rechtsstellung des Kindes bzw. Jugendlichen stärkt.

Um die Subjektstellung der jungen Menschen zu stärken, wäre die Rechtsanspruchsinhaberschaft auf Hilfen zur Erziehung perspektivisch von den Personensorgeberechtigten auf die jungen Menschen selbst zu übertragen. Eltern sollten entsprechend einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfe/Beratung erhalten, der nicht als „Annexleistung“ zum Rechtsanspruch der jungen Menschen auszugestalten ist.

Nach § 83 Abs. 2 Referentenentwurf soll das Bundesjugendkuratorium u.a. die Aufgabe erhalten Gesetzentwürfe der Bundesministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Grundsätzlich ist eine Gesetzesfolgenabschätzung bezogen auf Aus- und Nebenwirkungen auf junge Menschen sinnvoll und überfällig. Allerdings erscheint uns die vorgesehene Regelung nicht hinreichend zu sein, um tatsächlich eine wirkungsvolle Gesetzesfolgenabschätzung zu erreichen. Darüber hinaus erschließt sich uns die Altersspanne von 12 bis 27 Jahren nicht. Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sollten Gesetzesfolgen für alle jungen Menschen von 0 bis 18 Jahren abgeschätzt werden. Eine Erweiterung auf junge Volljährige (bis 27 Jahre) begrüßen wir, jedoch sollten jüngere Kinder zwischen 0 und 11 Jahren nicht außen vor gelassen werden.

3. Junge Volljährige /Care Leaver

Wir begrüßen es, dass §41 des Referentenentwurfs eine Rückkehr in die Kinder- und Jugendhilfe nach zuvor beendeter Hilfe eröffnet, sofern ein entsprechender Bedarf vorliegt. Die Erfahrung aus unserer Praxis zeigt, dass der komplexe, alle Lebensbereiche umfassende Prozess der Verselbstständigung nicht immer linear verläuft und nach ersten gelingenden Schritten in die Selbstständigkeit (z.B. beim Übergang von der Schule in Ausbildung/Beruf), es zu Einbrüchen kommen kann, die eine erneute Unterstützung nötig machen. Um die nachhaltige Wirkung der bisher geleisteten Hilfe nicht an dieser Stelle zu gefährden, ist eine entsprechende Rückkehroption notwendig.

Der SOS-Kinderdorf e.V. begrüßt grundsätzlich Regelungen für ein Übergangsmangement, um die Übergänge von jungen Menschen aus der Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit sinnvoll zu gestalten. Allerdings befürchten wir, dass mit der Formulierung in §36 b Abs. 1 des Referentenentwurfs, die auf das Erreichen der Verselbstständigung nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs abzielt, der Fokus auf der „Entlassung“ aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe mit Erreichen der Volljährigkeit liegt.

Wichtig ist aus unserer Sicht jedoch, dass bei entsprechendem Bedarf die Kinder- und Jugendhilfe zuständig bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Lambertz', written in a cursive style.

Dr. Birgit Lambertz

Stellv. Vorstandsvorsitzende